

Berlin, 25. Februar 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Anwendungshilfe

zum „Biomassepaket 2025“ – ein erster Überblick

Darstellung der wesentlichen Inhalte des „Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung“ vom 21. Februar 2025

Versionsnummer: 1.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Gang des Gesetzgebungsverfahrens	3
1.2	Dokumente des Gesetzgebungsverfahrens	4
2	Übersicht über die Inhalte des Gesetzes	4
3	Ausführliche Darstellung der Änderungen im EEG	6
3.1	Anhebung der Ausschreibungsmengen	6
3.2	Änderungen beim Zuschlagsmechanismus bei den Ausschreibungen	7
3.3	Geänderte Anschluss-Förderung von Biomasse-Bestandsanlagen.....	15
3.4	Verlängerung des Anschluss-Förderzeitraums für Bestandsanlagen.....	20
3.5	Allgemeine Förderänderungen für Biomasseanlagen.....	21
3.5.1	Änderungen beim „Maisdeckel“	21
3.5.2	Änderungen bei der Förderbeschränkung für Biomasseanlagen	22
3.5.3	Anhebung des Flexibilitätszuschlags von 65 auf 100 Euro.....	28
3.6	Änderungen bei den Biomethan-Ausschreibungen	29
3.7	Änderungen bei der Förderung im Falle von negativen Preisen.....	29
3.8	Generelle Übergangsregelung in § 100 Abs. 37 EEG 2023.....	31
3.9	Erweiterung des beihilferechtlichen Vorbehalts in § 101 EEG 2023.....	32
4	Festlegung neuer Höchstwerte für Biomasse- und Biomethan-Ausschreibungen durch die BNetzA	35
4.1	Biomasse.....	36
4.2	Biomethan	36

1 Einleitung

Das „Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung“ ist am 25. Februar 2025 in Kraft getreten. Dieses Gesetz wird landläufig auch als „**Biomassepaket 2025**“ bezeichnet. Diese Anwendungshilfe verwendet hingegen als Bezeichnung für das Gesetz selber der Übersichtlichkeit halber den Begriff „Biomasse-Änderungsgesetz 2025“.

Diese Anwendungshilfe gibt

- nachfolgend unter **Nr. 2** die **wesentlichen Inhalte des Gesetzes im Kurzüberblick** und
- nachfolgend unter **Nr. 3** die **Inhalte des Gesetzes ausführlich** wieder.

Die vorliegende Anwendungshilfe soll einen Überblick über die wesentlichen Neuregelungen aufgrund des „Biomasse-Änderungsgesetzes“ geben. Hierfür werden die neuen oder geänderten gesetzlichen Regelungen im Wortlaut und im Zusammenhang mit den Begründungen der Regelungen im Fraktionsentwurf des Gesetzes bzw. in der Beschlussempfehlung des Bundestags-Ausschusses für Klimaschutz und Energie dargestellt. Diese Begründungen helfen bei der Erläuterung der entsprechenden Regelungen.

Diese Anwendungshilfe versteht sich als Auftakt zu einer längeren Version, in der die Neuregelungen für die Praxis noch näher aufgearbeitet und erste Umsetzungshinweise gegeben werden. Der BDEW wird hierzu aktuell informieren.

1.1 Gang des Gesetzgebungsverfahrens

Das Gesetz geht zurück auf eine Formulierungshilfe der Bundesregierung, die als [Gesetzentwurf](#) der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den Deutschen Bundestag eingebracht worden war. Nach einer Anhörung vor dem Bundestags-Ausschuss für Klimaschutz und Energie am 15. Januar 2025, an der der BDEW als Sachverständiger beteiligt war, hatte der Deutsche Bundestag dann das Gesetz auf Basis der [Beschlussempfehlung dieses Ausschusses](#) am 31. Januar 2025 verabschiedet.¹ Der Bundesrat hat in seiner Plenarsitzung am 14. Februar 2025 wiederum beschlossen, zu diesem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Hierauf ist das Gesetz ausgefertigt worden und am 24. Februar 2025 im Bundesgesetzblatt

¹ S. Gesetzesbeschluss in der Fassung als [Bundesrats-Drucksache](#).

verkündet worden. Aufgrund seines Artikels 2 ist es am Folgetag, dem 25. Februar 2025, in Kraft getreten.

1.2 Dokumente des Gesetzgebungsverfahrens

Die Gesetzesbegründung gibt wertvolle Hinweise zu Verständnis der jeweiligen Regelungen. Diese Anwendungshilfe legt diese deshalb als wesentliche Erläuterungsquelle zugrunde.

- [Fraktionsentwurf](#),
- [Beschlussempfehlung](#) des Bundestags-Ausschusses für Klimaschutz und Energie²,
- [Gesetzesbeschluss](#) des Deutschen Bundestages als Bundesrats-Drucksache und
- [Fassung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt](#) (BGBl. 2025 I Nr. 52 vom 24. Februar 2025)

2 Übersicht über die Inhalte des Gesetzes

Das Gesetz führt kurzgefasst zu folgenden, wesentlichen Änderungen im EEG 2023:

- **Die Ausschreibungsmengen für kommende Biomasse-Ausschreibungen werden angehoben,**
- **bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung werden bevorzugt bezuschlagt,**
- **eine Gebotsabgabe bei Bestandsanlagen ist nur möglich, wenn der bisherige Zahlungsanspruch für die Anlage zum Zeitpunkt der Ausschreibung nur noch für höchstens fünf (bislang: acht) Jahre besteht,**
- **das Zeitfenster für die Zuordnung des neuen Förder-Zuschlags zur Bestandsanlagen wird vorgezogen,**
- **der Anschluss-Förderzeitraum für Bestandsanlagen wird von zehn auf zwölf Jahre verlängert,**

² Zum Zeitpunkt der Erstellung der Anwendungshilfe lag nur die Vorabfassung dieses Dokumentes vor, weshalb die Seitenzahlen, die in dieser Anwendungshilfe aus dieser Fassung des Dokumentes zitiert werden, in der finalen Fassung andere sein können.

- der „Maisdeckel“ wird für die Ausschreibungstermine in 2025 von 35 auf 30 Masseprozent und für Folge-Ausschreibungen von 30 auf 25 Masseprozent abgesenkt,
- die Förderung für Biogasanlagen wird künftig auf bestimmte „förderfähige Betriebsviertelstunden“ beschränkt,
- Biogasanlagen bis 350 kW installierter Leistung erhalten eine Sonderregelung von 16.000 förderfähigen Betriebsviertelstunden,
- der Flexibilitätszuschlag wird von 65 auf 100 Euro angehoben,
- die Südregion wird für Biomethan-Ausschreibungen gestrichen und
- bei Biogasanlagen in Ausschreibungen wird bereits bei schwach positiven und negativen Preisen die Förderung ausgesetzt.

Das Ziel des Gesetzes ist eine deutliche Anhebung der Flexibilisierung von neuen wie von Bestands-Biogasanlagen, bei Letzteren dann, wenn diese im Rahmen der Anschluss-Förderung gefördert werden.

Das Gesetz betrifft in erster Linie Betreiber von Biomasse- und Biomethan-Anlagen, sowie die entsprechenden Anschluss-Netzbetreiber. Die Änderungen bei der Förderung hinsichtlich der „förderfähigen Betriebsviertelstunden“ sowie die Einführung der Förderaussetzung bei bereits schwach positiven Preisen an der Strombörse kann auch **Auswirkungen auf Direktvermarktungsverträge** haben.

Die allermeisten Änderungen sind aufgrund der neuen **Übergangsregelung** in § 100 Abs. 37 EEG 2023 nur wirksam für Anlagen, die in einer Ausschreibung einen Zuschlag erhalten, die nach dem 25. Februar 2025, dem Inkrafttreten des Gesetzes, stattfindet (s. nachfolgend in Kapitel 3.8).

Außerdem stehen die meisten dieser Änderungen unter **beihilferechtlichem Anwendungsvorbehalt**. Bis zu einer entsprechenden beihilferechtlichen Genehmigung sind deshalb noch die beihilferechtlich genehmigten Vorgänger-Regelungen im EEG 2023 anzuwenden (s. nachfolgend in Kapitel 3.9). Das gilt auch angesichts des nahenden Ausschreibungstermins des 1. Aprils 2025 für die Biomasse- bzw. für die Biomethan-Ausschreibungen.

Achtung, Rechtsunsicherheit! Noch ist unklar, ob die Regelungen, die unter beihilferechtlichem Vorbehalt stehen, nach entsprechender Genehmigung auch (ggf. rückwirkend) für Anlagen anzuwenden sind, die einen Zuschlag im Rahmen der **Biomasse- bzw. der Biomethan-Ausschreibung zum 1. April 2025** erhalten haben. Dies betrifft insbesondere die neue „Negative-Preise-Regelung“ in § 51b EEG 2023 sowie

die neue Berechnung der Förderung auf Basis der „förderfähigen Betriebsviertelstunden“. Hier erwartet der BDEW nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Klarstellung auf der [Internetseite der BNetzA](#) zu den jeweils zum 1. April 2025 durchzuführenden Biomasse- bzw. Biomethanausschreibungen.

3 Ausführliche Darstellung der Änderungen im EEG

Das „Biomasse-Änderungsgesetz 2025“ hat für Biomasse-Änderungen zu folgenden Änderungen im EEG 2023 geführt:

3.1 Anhebung der Ausschreibungsmengen

Die Ausschreibungsmengen sind in § 28c Abs. 2 EEG 2023 durch das „Biomasse-Änderungsgesetz 2025“ wie folgt angehoben worden:

„(2) Das Ausschreibungsvolumen beträgt

1. im Jahr 2023 600 Megawatt zu installierende Leistung,
2. im Jahr 2024 500 Megawatt zu installierende Leistung,
3. im Jahr 2025 **1 300 400** Megawatt zu installierende Leistung, ~~und~~
- ~~4. in den Jahren 2026 bis 2028 jeweils 300 Megawatt zu installierende Leistung.~~
4. im Jahr 2026 **1 126** Megawatt zu installierende Leistung,
5. im Jahr 2027 **326** Megawatt zu installierende Leistung und
6. im Jahr 2028 **76** Megawatt zu installierende Leistung.

Das Ausschreibungsvolumen nach Satz 1 ~~Nummer 1 bis 3~~ wird jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt.“

Diese Anhebungen der Ausschreibungsvolumina sollen insbesondere die Anschlussförderungen von Bestands-Biomasseanlagen berücksichtigen.



Diese Änderung des EEG steht allerdings nach § 101 Abs. 2 EEG 2023 unter beihilferechtlichem Genehmigungsvorbehalt.

3.2 Änderungen beim Zuschlagsmechanismus bei den Ausschreibungen

§ 39d EEG 2023 ist durch das „Biomasse-Änderungsgesetz 2025“ im Sinne einer bevorzugten Bezuschlagung von Bestands-Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung wie folgt geändert worden:

„§ 39d Zuschlagsverfahren für Biomasseanlagen

*(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 führt die Bundesnetzagentur folgendes Zuschlagsverfahren für Biomasseanlagen durch, sofern die insgesamt eingereichte Gebotsmenge der zugelassenen Gebote unter der ausgeschriebenen Menge des Gebotstermins liegt. Sie separiert die Gebote, die für Neuanlagen abgegeben wurden, von denen, die für **bestehende Biomasseanlagen Bestandsanlagen** im Sinn des § 39g abgegeben wurden. Die Bundesnetzagentur prüft die Zulässigkeit aller Gebote nach den §§ 33 und 34. Die Bundesnetzagentur sortiert die Gebote für Neuanlagen und für **bestehende Biomasseanlagen Bestandsanlagen** jeweils nach § 32 Absatz 1 Satz 3. Sie erteilt der Reihenfolge nach jeweils allen zulässigen Geboten für Neuanlagen einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis 80 Prozent der eingereichten Gebotsmenge der zugelassenen Gebote für Neuanlagen erreicht oder erstmalig durch ein Gebot überschritten sind, und allen zulässigen Geboten für **bestehende Biomasseanlagen Bestandsanlagen** einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis 80 Prozent der eingereichten Gebotsmenge der zugelassenen Gebote für **bestehende Biomasseanlagen Bestandsanlagen** erreicht oder erstmalig durch ein Gebot überschritten sind (Zuschlagsbegrenzung). Geboten oberhalb der Zuschlagsbegrenzung wird kein Zuschlag erteilt; das Gebot, durch das die Zuschlagsbegrenzung erreicht oder überschritten wird, erhält den Zuschlag in dem Umfang, für den das Gebot abgegeben worden ist.*

~~*(2) Ab dem Jahr 2022 führt die Bundesnetzagentur abweichend von Absatz 1 und § 32 Absatz 1 folgendes Zuschlagsverfahren für Biomasseanlagen durch, sofern die insgesamt eingereichte Gebotsmenge der zugelassenen Gebote mindestens der ausgeschriebenen Menge des Gebotstermins entspricht. Sie öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Sie prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34. Sie separiert die zugelassenen Gebote, die für Projekte in der Südregion abgegeben wurden, und sortiert diese Gebote entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 4 separierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von 50 Prozent des an diesem Gebotstermin zu vergebenden Ausschreibungsvolumens durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist. Sodann sortiert die Bundesnetzagentur sämtliche zugelassenen Gebote, die nicht bereits nach Satz 5 einen Zuschlag erhalten haben, entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3 und erteilt allen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine weitere Menge in Höhe von 50 Prozent des Ausschreibungsvolumens erstmals durch den Zuschlag zu einem*~~

~~Gebot erreicht oder überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird kein Zuschlag erteilt.~~

~~(3) Ab dem Jahr 2022 führt die Bundesnetzagentur abweichend von Absatz 1 und § 32 Absatz 1 folgendes Zuschlagsverfahren für Biomasseanlagen durch, sofern die insgesamt eingereichte Gebotsmenge der zugelassenen Gebote unter der ausgeschriebenen Menge des Gebotstermins liegt. Sie öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Sie prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34. Sie separiert die zugelassenen Gebote, die für Anlagen in der Südregion abgegeben wurden; sie separiert diese Gebote danach, ob sie für Neuanlagen oder für Bestandsanlagen im Sinne des § 39g abgegeben wurden. Die Bundesnetzagentur sortiert die Gebote, die für Bestandsanlagen in der Südregion abgegeben wurden, entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 5 separierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von 20 Prozent der an diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge der zugelassenen Gebote durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist. Sodann sortiert die Bundesnetzagentur die nach Satz 4 erster Halbsatz separierten Gebote, denen noch kein Zuschlag erteilt wurde, entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 7 sortierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von insgesamt 40 Prozent einschließlich der nach Satz 6 bezuschlagten Gebotsmenge der an diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge der zugelassenen Gebote durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist. Sie separiert die zugelassenen Gebote, die noch nicht bezuschlagt wurden; sie separiert diese Gebote danach, ob sie für Neuanlagen oder für Bestandsanlagen im Sinn des § 39g abgegeben wurden. Die Bundesnetzagentur sortiert die Gebote, die für Bestandsanlagen abgegeben wurden, entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 10 separierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von 20 Prozent der an diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge der zugelassenen Gebote durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist. Sodann sortiert die Bundesnetzagentur die Gebote, denen noch kein Zuschlag erteilt wurde, entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 12 sortierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von weiteren 40 Prozent einschließlich der nach Satz 11 bezuschlagten Gebotsmenge der an diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge der zugelassenen Gebote durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist.~~

(2) Abweichend von Absatz 1 und § 32 Absatz 1 führt die Bundesnetzagentur ab dem 25. Februar 2025 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 folgendes Zuschlagsverfahren für

Biomasseanlagen durch, sofern die insgesamt eingereichte Gebotsmenge der zugelassenen Gebote mindestens der ausgeschriebenen Menge des Gebotstermins entspricht: Sie öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Sie prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34. Sie separiert die Gebote für bestehende Biomasseanlagen, die bereits am 1. Januar 2024 an eine Wärmeversorgungseinrichtung angeschlossen waren und zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe noch immer an dieses angeschlossen sind (bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung) und deren bisherige Förderung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor dem 1. Januar 2029 endet. Die Bundesnetzagentur sortiert die nach Satz 4 separierten Gebote entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 5 sortierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von 50 Prozent des an diesem Gebotstermin zu vergebenden Ausschreibungsvolumens durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Die Bundesnetzagentur separiert die Gebote für bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren bisherige Förderung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor dem 1. Januar 2031 endet. Die Bundesnetzagentur sortiert die nach Satz 7 separierten Gebote nach § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 8 sortierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von insgesamt 70 Prozent des an diesem Gebotstermin zu vergebenden Ausschreibungsvolumens, einschließlich des nach Satz 6 bezuschlagten Ausschreibungsvolumens, erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Schließlich sortiert die Bundesnetzagentur sämtliche zugelassenen Gebote, die nicht bereits nach Satz 6 oder Satz 9 einen Zuschlag erhalten haben, entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3 und erteilt allen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis das gesamte Ausschreibungsvolumens, einschließlich der nach den Sätzen 6 und 9 bezuschlagten Gebotsmenge, durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird kein Zuschlag erteilt; das Gebot, durch das die jeweilige Zuschlagsgrenze erreicht oder überschritten wird, erhält den Zuschlag in dem Umfang, für den das Gebot abgegeben worden ist.

(3) Abweichend von Absatz 1 und § 32 Absatz 1 führt die Bundesnetzagentur ab dem 25. Februar 2025 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 folgendes Zuschlagsverfahren für Biomasseanlagen durch, sofern die insgesamt eingereichte Gebotsmenge der zugelassenen Gebote unter der ausgeschriebenen Menge des Gebotstermins liegt: Sie öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Sie prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34. Sie separiert die Gebote für bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren bisherige Förderung nach

der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor dem 1. Januar 2029 endet. Die Bundesnetzagentur sortiert die nach Satz 4 separierten Gebote entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 5 sortierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von 40 Prozent der an diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge der zugelassenen Gebote durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsbegrenzung). Die Bundesnetzagentur separiert die Gebote für bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren bisherige Förderung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor dem 1. Januar 2031 endet. Die Bundesnetzagentur sortiert die nach Satz 7 separierten Gebote entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 8 sortierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von insgesamt 60 Prozent, einschließlich der nach Satz 6 bezuschlagten Gebotsmenge, der an diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge der zugelassenen Gebote durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsbegrenzung). Schließlich sortiert die Bundesnetzagentur sämtliche zugelassenen Gebote, die nicht bereits nach Satz 6 oder Satz 9 einen Zuschlag erhalten haben, entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3 und erteilt allen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von insgesamt 80 Prozent, einschließlich der nach den Sätzen 6 und 9 bezuschlagten Gebotsmenge, der an diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge der zugelassenen Gebote durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsbegrenzung). Geboten oberhalb der Zuschlagsbegrenzung wird kein Zuschlag erteilt; das Gebot, durch das die jeweilige die Zuschlagsbegrenzung erreicht oder überschritten wird, erhält den Zuschlag in dem Umfang, für den das Gebot abgegeben worden ist.“

Die vorhandene „Wärmeversorgungseinrichtung“ wird in § 3 Nr. 47a EEG 2023 wie folgt definiert:

„Im Sinn dieses Gesetzes ist oder sind (...)

47a. „Wärmeversorgungseinrichtung“ eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung von mehreren Gebäuden mit Wärme aus einer Biomasseanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mindestens 300 Kilowatt“.

Der Fraktionsentwurf erläutert das insoweit **geänderte Zuschlagsverfahren** wie folgt:³

³ BT-Drs. 20/14246, S. 13 ff., Hervorhebungen nicht im Original.

*„Bei den Änderungen in **§ 39d Absatz 1 EEG 2023** handelt es sich um eine rein redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden. (...)*

*Mit der Änderung in **§ 39d Absatz 2 und 3 EEG 2023** wird ein gesondertes Zuschlagsverfahren für die Zeit vom ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes]⁴ bis zu 31. Dezember 2027 eingeführt. Ziel dieses geänderten Zuschlagsverfahrens ist es, bestehende Biomasseanlagen mit einem Anschluss an eine bestehende Wärmeversorgungseinrichtung eine verbesserte Zuschlagschance einzuräumen. Viele dieser Anlagen stehen kurz vor dem Auslaufen ihrer 20-jährigen Vergütungsdauer. Das im EEG begrenzte Ausschreibungsvolumen von insgesamt 2 GW für die Jahre 2025 und 2028 reicht nur für einen Teil der Bestandsanlagen aus. Entsprechend sind die Biomasseausschreibungen derzeit stark überzeichnet. Daher besteht nicht für all diese Anlagen eine Anschlussperspektive. Zuschläge erhielten zuletzt insbesondere Bietende, die mit „Kampfpreisen“ in die Ausschreibung gehen, da sie den Betrieb der Anlage nur noch für wenige Jahren planen und folglich keine für den dauerhaften Betrieb erforderlichen Investitionen einkalkulieren. Dieser Preisvorteil benachteiligt insbesondere Biogasanlagen mit einer angeschlossenen Wärmeversorgungseinrichtung, da diese aufgrund der verpflichtenden Wärmelieferung auf einen dauerhaften Betrieb ausgelegt sein müssen. Energiepolitisch ist es jedoch erstrebenswert, gerade solche Biomasseanlagen im Betrieb zu halten, die auch an eine Wärmeversorgungseinrichtung angeschlossen sind. Sollten diese Biogasanlagen keine Anschlussförderung erhalten, wird nicht nur eine Stromerzeugungsanlage stillgelegt, sondern es droht auch die Stilllegung von Teilen der lokalen Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien. Biogasbasierte Wärmeversorgungseinrichtungen leisten in vielen Orten, vor allem im ländlichen Raum einen teils erheblichen Beitrag zur Wärmewende. Vor diesem Hintergrund soll eine Quote für Biogasanlagen mit angeschlossener Wärmeversorgungseinrichtung eingeführt werden, um auch diesen Anlagen einen fairen Zugang zu einer Anschlussförderung zu ermöglichen. Damit werden der ressourcenschonende Einsatz von Biomasse, die Versorgungssicherheit und die Wärmewende unterstützt.*

Mit der Regelung wird also ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Kraft-Wärme-Kopplung sowie zum Erhalt der bestehenden erneuerbaren leitungsgebundenen Wärmeversorgung aus bestehenden Biogasanlagen bezweckt. Unter den bestehenden Biogasanlagen gibt es einen Anteil reiner Biogasanlagen mit ausschließlicher Stromerzeugung und

⁴ Da diese Darstellung sich in der Begründung des Fraktionsentwurfs befindet, und nicht im Gesetzeswortlaut selber, kann hier keine Einfügung des Tages des Inkrafttretens des Gesetzes erfolgen.

Stromeinspeisung und einen weiteren Anteil, welche im KWK-Betrieb fahren. Um diesen Anteil von Bestandsanlagen mit vorhandenen⁵ Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung eine Zukunftsperspektive über die Anschlussförderung zu geben, sollen sie vorrangig bezuschlagt werden. Die Höhe der Quote für die vorrangige Bezuschlagung stellt immer noch ausreichend Wettbewerb unter den Bestandsanlagen mit bestehendem Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung sicher. Aus Gründen der Gesamtsystemsicht ist dies eine wichtige Maßnahmen, da ansonsten die KWK-Biogasanlagen nach Auslaufen ihrer 20-jährigen EEG-Förderung ohne Zukunftsperspektive stillgelegt werden müssten und neben der fehlenden Stromerzeugung vor allem die lokale erneuerbare Wärmeerzeugung ersatzlos wegfallen würde. Dabei könnte eine Stilllegung die Wärmeplanung vor Ort und die Einhaltung der Dekarbonisierungsvorgaben für Betreiber bestehender Wärmenetze nach dem Wärmeplanungsgesetz oder Gebäudenetze nach dem Gebäudeenergiegesetz erheblich erschweren.

Die vorrangige Bezuschlagung erfolgt zweistufig, um in einem ersten Schritt der Separierung der Gebote zunächst den Bestandsanlagen Vorrang zu geben, deren EEG-Vergütung vor dem 1. Januar 2029 ausläuft und in einer zweiten Separierung dann den Anlagen mit Auslaufen der Förderung vor dem 1. Januar 2031.

Mit der Änderung in § 39d Absatz 2 EEG 2023 wird das Zuschlagsverfahren für den Fall geregelt, dass die Ausschreibungen insgesamt nicht unterzeichnet sind, also die eingereichte Gebotsmenge insgesamt mindestens der ausgeschriebenen Menge des Gebotstermins entspricht. Das Zuschlagsverfahren findet dabei dreistufig statt.

Auf der ersten Stufe werden bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung bezuschlagt, deren Förderung bereits bis Ende 2028 ausläuft. Dabei werden solange Gebote bezuschlagt, bis 50 Prozent der in diesem Gebotstermin zu vergebenden Gebotsmenge erstmals überschritten ist.

Auf der zweiten Stufe werden bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung bezuschlagt, deren Förderung bereits bis Ende 2030 ausläuft. Dabei werden diese Gebote solange bezuschlagt, bis 70 Prozent der in diesem Gebotstermin zu vergebenden Gebotsmenge erstmals überschritten ist. Das bedeutet einerseits, dass bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren Förderung schon Ende 2028 ausläuft, auch unter diese Quote fallen können. Wenn also mehr als 50 Prozent des Ausschreibungsvolumens für diese Anlagen eingegangen sind, können diese

⁵ Fehler im Original.

Anlagen auch auf der zweiten Stufe bezuschlagt werden. Auf dieser Stufe konkurrieren dann also bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren Förderung bis Ende 2028 ausläuft und bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren Förderung bis Ende 2030 ausläuft. Andererseits bedeutet die Formulierung auch, dass die Quote der ersten Stufe „aufgefüllt“ werden kann: Wenn für bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren Förderung bereits bis Ende 2028 ausläuft, weniger Gebote eingehen als 50 Prozent des Ausschreibungsvolumens, werden die auf der ersten Stufe nicht bezuschlagten Mengen der zweiten Stufe hinzugerechnet. Damit gehen insgesamt keine Ausschreibungsmengen verloren.

Auf der dritten Stufe werden dann alle übrigen Gebote bezuschlagt, bis das gesamte Ausschreibungsvolumen erstmals überschritten ist. Auch auf dieser Stufe, können Geboten⁶ für Anlagen bezuschlagt werden, die unter die ersten beiden Stufen fallen, wenn diesen Gebote⁷ auf den beiden ersten Stufen noch keine Zuschläge erteilt wurden. Auf dieser Stufe konkurrieren also alle Anlagen miteinander: bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung (unabhängig davon, wann die Förderung ausläuft), bestehende Biomasseanlagen ohne Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung und Neuanlagen. Auch auf dieser Stufe können die Quoten der ersten beiden Stufen „aufgefüllt“ werden: Wenn für bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren Förderung bis Ende 2030 ausläuft, weniger Gebote eingehen als 70 Prozent des Ausschreibungsvolumens, werden die auf der zweiten Stufe nicht bezuschlagten Mengen der dritten Stufe hinzugerechnet. Damit gehen insgesamt keine Ausschreibungsmengen verloren.

Mit der Änderung in **§ 39d Absatz 3 EEG 2023** wird das Zuschlagsverfahren für den Fall geregelt, dass die Ausschreibungen unterzeichnet sind, also die eingereichte Gebotsmenge unterhalb der ausgeschriebenen Menge des Gebotstermins entspricht. Anknüpfungspunkt für die Zuschlagsquoten ist in diesem Fall nicht das Ausschreibungsvolumen, sondern die Menge aller an einem Gebotstermin zugelassenen Gebote.

Das Zuschlagsverfahren findet auch hier dreistufig statt. Auf der ersten Stufe werden bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung bezuschlagt, deren Förderung bereits bis Ende 2028 ausläuft. Dabei werden solange Gebote bezuschlagt,

⁶ Fehler im Original.

⁷ Fehler im Original.

bis 40 Prozent der in diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge aller zugelassenen Gebote erstmals überschritten ist.

Auf der zweiten Stufe werden bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung bezuschlagt, deren Förderung bereits bis Ende 2030 ausläuft. Dabei werden diese Gebote solange bezuschlagt, bis 60 Prozent der in diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge aller zugelassenen Gebote erstmals überschritten ist. Das bedeutet einerseits, dass bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren Förderung schon Ende 2028 ausläuft, auch unter diese Quote fallen können. Wenn also mehr Gebote als 40 Prozent der in diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge aller zugelassenen Gebote für diese Anlagen eingegangen sind, können diese Anlagen auch auf der zweiten Stufe bezuschlagt werden. Auf dieser Stufe konkurrieren dann also bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren Förderung bis Ende 2028 ausläuft, und bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren Förderung bis Ende 2030 ausläuft. Andererseits bedeutet die Formulierung auch, dass die Quote der ersten Stufe „aufgefüllt“ werden kann: Wenn für bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren Förderung bereits bis Ende 2028 ausläuft, weniger Gebote eingehen als 40 Prozent der in diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge aller zugelassenen Gebote, werden die auf der ersten Stufe nicht bezuschlagten Mengen der zweiten Stufe hinzugerechnet. Damit gehen insgesamt keine Ausschreibungsmengen verloren.

Auf der dritten Stufe werden dann alle übrigen Gebote bezuschlagt, bis eine Menge von 80 Prozent der in diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge aller zugelassenen Gebote erstmals überschritten ist. Auch auf dieser Stufe, können Gebote für Anlagen bezuschlagt werden, die unter die ersten beiden Stufen fallen, wenn diesen Geboten auf den beiden ersten Stufen noch keine Zuschläge erteilt wurden. Auf dieser Stufe konkurrieren also alle Anlagen miteinander: bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung (unabhängig davon wann die Förderung ausläuft) bestehende Biomasseanlagen ohne Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung und Neuanlagen. Auch auf dieser Stufe können die Quoten der ersten beiden Stufen „aufgefüllt“ werden: Wenn für bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren Förderung bis Ende 2030 ausläuft, weniger Gebote eingehen als 60 Prozent der in diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge aller zugelassenen Gebote, werden die auf der zweiten Stufe nicht bezuschlagten Mengen der dritten Stufe hinzugerechnet. Damit gehen insgesamt keine Ausschreibungsmengen verloren.“

Die **Definition der „Wärmeversorgungseinrichtung“** wird im Fraktionsentwurf des Gesetzes wie folgt begründet:⁸

„Die Einfügung der Definition der Wärmeversorgungseinrichtung in § 3 Nummer 47a EEG 2023 ist erforderlich, weil bestehende Biomasseanlagen mit bestehendem Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung in den Ausschreibungen bis Ende 2027 unter eine Quote fallen und vorrangig bezuschlagt werden. Das Zuschlagsverfahren ist in § 39d EEG 2023 geregelt. Der Begriff der Wärmeversorgungseinrichtung in § 3 Nummer 47a EEG 2023 gilt dabei nur für die Zwecke der Zuschlagserteilung und hat keine Gültigkeit darüber hinaus. Damit ist sichergestellt, dass die Regelungen zur Förderung für bestehende Biomasseanlagen die Auswirkungen auf die Wärmewende berücksichtigen und auch kleinere, bürgernahe Projekte, wie beispielsweise Bioenergiecluster, eine Zukunftsperspektive erhalten.

Der Begriff umfasst eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mehrerer Gebäude aus einer Biomasseanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mindestens 300 kW. Hierfür ist ohne Bedeutung, ob es sich bei der leitungsgebundenen Einrichtung um ein Gebäudenetz im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 9a des Gebäudeenergiegesetzes oder ein Wärmenetz im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 17 des Wärmeplanungsgesetzes handelt. Maßgeblich ist, dass die leitungsgebundene Einrichtung der Versorgung von mindestens zwei Gebäuden dient, und dass die Wärme zumindest teilweise über eine Biomasseanlage bereitgestellt wird. Als weitere Voraussetzung muss die Biomasseanlage, an die die Wärmeversorgungseinrichtung angeschlossen ist, eine thermische Gesamtnennleistung von mindestens 300 kW aufweisen. Die thermische Gesamtnennleistung beschreibt dabei die vom Hersteller genannte Summe aus der elektrischen Leistung und der nutzbaren Wärmeleistung.“



Diese Änderung des EEG steht allerdings nach § 101 Abs. 2 EEG 2023 unter beihilferechtlichem Genehmigungsvorbehalt (s. nachfolgendes Kapitel 3.9).

3.3 Geänderte Anschluss-Förderung von Biomasse-Bestandsanlagen

§ 39g EEG 2023, der die Vorgaben der Anschluss-Förderung von bestehenden Biomasseanlagen regelt, ist durch das „Biomasse-Änderungsgesetz 2025“ wie folgt geändert worden:

⁸ BT-Drs. 20/14246, S. 12.

„§ 39g Einbeziehung bestehender Biomasseanlagen

*(1) Abweichend von § 39 Absatz 1 Nummer 1 können für Biomasseanlagen, die erstmals vor dem 1. Januar 2017 ausschließlich mit Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung in der für die Inbetriebnahme maßgeblichen Fassung in Betrieb genommen worden sind (bestehende Biomasseanlagen), Gebote abgegeben werden, wenn der bisherige Zahlungsanspruch für Strom aus dieser Anlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage maßgeblichen Fassung zum Zeitpunkt der Ausschreibung nur noch für höchstens **fünf** ~~acht~~ Jahre besteht. Abweichend von § 22 Absatz 4 Satz 2 können auch bestehende Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung von 150 Kilowatt oder weniger Gebote abgeben. Der Zuschlagswert ist für alle bezuschlagten Gebote von Anlagen nach Satz 2 abweichend von § 3 Nummer 51 der Gebotswert des höchsten noch bezuschlagten Gebots desselben Gebotstermins.*

*(2) Erteilt die Bundesnetzagentur nach Absatz 1 einer bestehenden Biomasseanlage einen Zuschlag, tritt der Anspruch nach § 19 Absatz 1 ab dem ersten Tag eines durch den Anlagenbetreiber zu bestimmenden Kalendermonats für die Zukunft an die Stelle aller bisherigen Ansprüche nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage maßgeblichen Fassung. Der Anlagenbetreiber muss dem Netzbetreiber einen Kalendermonat mitteilen, der nicht vor dem dritten und nicht nach dem **42. 60.** Kalendermonat liegt, der auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgt. Die Mitteilung hat vor Beginn des Kalendermonats zu erfolgen, der dem nach Satz 2 mitzuteilenden Kalendermonat vorangeht. Wenn der Anlagenbetreiber keine Mitteilung nach Satz 2 macht, tritt der neue Anspruch am ersten Tag des **43. 61.** Kalendermonats, der auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgt, an die Stelle der bisherigen Ansprüche. Der Netzbetreiber muss der Bundesnetzagentur den Tag nach Satz 1 mitteilen, sobald dieser ihm bekannt ist.*

*(3) Die Anlage gilt als an dem Tag nach Absatz 2 neu in Betrieb genommen. Ab diesem Tag sind für diese Anlagen alle Rechte und Pflichten verbindlich, **die zum Zeitpunkt des Gebots-termins gelten, in dem das Angebot für die Anlage abgegeben wurde** ~~die für Anlagen gelten, die nach dem 31. Dezember 2022 in Betrieb genommen worden sind~~, und es ist die Biomasseverordnung in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung geltenden Fassung verbindlich.*

(4) Der neue Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 besteht nur, wenn ein Umweltgutachter mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien bescheinigt hat, dass die Anlage für einen bedarfsorientierten Betrieb technisch geeignet ist und der Anlagenbetreiber diese Bescheinigung dem Netzbetreiber vorgelegt hat. Maßgeblich für einen bedarfsorientierten Betrieb sind

1. für Anlagen, die Biogas einsetzen, die Anforderungen nach ~~§ 39i Absatz 2a § 39i Absatz 2 Satz 2 Nummer 1~~ und

2. für Anlagen, die feste Biomasse einsetzen, die Anforderungen nach § 39i Absatz 2 ~~Satz 2 Nummer 2~~.

Sofern der Zuschlag aufgrund von § 39d Absatz 2 Satz 6 oder Satz 9 oder § 39d Absatz 3 Satz 6 oder Satz 9 erteilt wurde, besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 nur, wenn ein Umweltgutachter mit einer Zulassung für den Bereich Wärmeversorgung bescheinigt hat, dass die Anlage bereits am 1. Januar 2024 an eine Wärmeversorgungseinrichtung angeschlossen und zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe noch immer an diese angeschlossen war, und der Anlagenbetreiber diese Bescheinigung dem Netzbetreiber vorgelegt hat.

(5) Die §§ 39 bis 39f sind mit den Maßgaben anzuwenden, dass

1. die Genehmigung nach § 39 Absatz 1 Nummer 2 für einen Zeitraum bis mindestens zum letzten Tag des ~~13. elften~~ Kalenderjahres, das auf den Gebotstermin folgt, erteilt worden sein muss,

1a. die Anlage dem Register gemeldet worden sein muss,

~~2. der Bieter in Ergänzung zu § 39 Absatz 3 Eigenerklärungen beifügen muss, nach denen~~

~~a) er Betreiber der Biomasseanlage ist und~~

~~b) die Genehmigung nach § 39 Absatz 1 Nummer 2 die Anforderung nach Nummer 1 erfüllt,~~

2. der Bieter in Ergänzung zu § 39 Absatz 3 Eigenerklärungen beifügen muss, nach denen

a) er Betreiber der Biomasseanlage ist,

b) falls zutreffend, die Biomasseanlage eine bestehende Biomasseanlage ist, die bereits am 1. Januar 2024 an eine Wärmeversorgungseinrichtung angeschlossen war und zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe noch immer angeschlossen ist, und

c) die Genehmigung nach § 39 Absatz 1 Nummer 2 die Anforderung nach Nummer 1 erfüllt,

3. der Höchstwert nach § 39b Absatz 1 im Jahr 2023 18,03 Cent pro Kilowattstunde beträgt; dieser Höchstwert verringert sich ab dem 1. Januar 2024 um 0,5 Prozent pro Jahr gegenüber dem in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden Höchstwert

und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet; für die Berechnung der Höhe des Höchstwerts aufgrund einer erneuten Anpassung nach dem ersten Halbsatz ist der nicht gerundete Wert zugrunde zu legen,

3a. der Zuschlag sich auf die im Gebot angegebene bestehende Biomasseanlage bezieht und

4. der Zuschlag in Ergänzung zu § 39e Absatz 1 sechs Monate nach dem Tag nach Absatz 2 erlischt, wenn der Anlagenbetreiber nicht bis zu diesem Zeitpunkt dem Netzbetreiber die Bescheinigung des Umweltgutachters nach Absatz 4 vorgelegt hat; der Netzbetreiber muss der Bundesnetzagentur den Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung mitteilen, sobald dieser ihm bekannt ist.“

Der Fraktionsentwurf begründet die Änderungen in § 39g Abs. 1 bis 5 EEG 2023 wie folgt:⁹

*„Mit der Änderung in **§ 39g Absatz 1 Satz 1 EEG 2023** wird geregelt, dass sich künftig nur solche bestehende Biomasseanlagen in den Ausschreibungen bewerben können, der Förderung noch für höchstens fünf Jahre besteht. Bisher galt, dass sich solche Anlagen bewerben können, deren Förderung noch für acht Jahre gilt. Mit der Verkürzung dieses Zeitraumes wird erreicht, dass sich Bestandsanlagen nicht mehr alle auf einmal, sondern hintereinander in einem Gebotstermin bewerben können. Das entzerrt den Andrang auf eine Anschlussförderung und entlastet so die überzeichneten Ausschreibungen. Der Zeitraum ist jedoch weiterhin noch früh genug gewählt, als dass Anlagen sich bereits frühzeitig auf einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb der Anlage einstellen können und entsprechende Investitionen und Reparaturen auf den Weiterbetrieb auslegen können.*

*Mit der Änderung in **§ 39g Absatz 2 Satz 2 und 4 EEG 2023** wird die Frist zur Umstellung der bestehenden Biomasseanlagen von fünf Jahren auf zwei Jahre verkürzt. Bisher hatten die Anlagenbetreiber fünf Jahre Zeit, um in die Anschlussförderung zu wechseln. Diese Frist wird jetzt verkürzt, damit die Anlagenbetreiber möglichst schnell in die systemdienlichere Anschlussförderung wechseln. Im Gegenzug wird die Laufzeit der Anschlussförderung auf zwölf Jahre verlängert.*

*Bei der Änderung in **§ 39g Absatz 3 Satz 2 EEG 2023** handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung. Ab dem Wechsel der bestehenden Biomasseanlagen in die Anschlussförderung*

⁹ BT-Drs. 20/14246, S. 15 f., Hervorhebungen nicht im Original.

gilt für diese Anlagen die Rechtslage, die zum Zeitpunkt des Gebotstermins galt, in dem das Angebot für die Anlage abgegeben wurde. Dies dient lediglich der Klarstellung.

*Die Änderungen in **§ 39g Absatz 4 Satz 2 EEG 2023** sind redaktionelle Folgeänderungen der Änderungen in § 39i EEG 2023.*

*Mit dem neuen **§ 39g Absatz 4 Satz 3 EEG 2023** wird geregelt, dass der Förderanspruch für bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, die einen Zuschlag nach § 39d Absatz 2 Satz 6 oder 9 oder § 39d Absatz 3 Satz 6 EEG 2023 erhalten haben, nur dann besteht, wenn sie gegenüber dem Netzbetreiber nachweisen, dass sie tatsächlich bereits am 1. Januar 2024 und zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe an eine Wärmeversorgungseinrichtung angeschlossen waren. Hierfür müssen die Anlagenbetreiber die Bescheinigung eines Umweltprüfers vorlegen. Die Regelung soll einen Missbrauch des neu in § 39d EEG 2023 neu geregelten Zuschlagsverfahrens vermeiden.*

*Die Änderungen in **§ 39g Absatz 5 Nummer 1 EEG 2023** ist eine Folgeänderung zur Verlängerung der Anschlussförderung von zehn Jahren auf zwölf Jahre.*

*Die Ergänzung in **§ 39g Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe b EEG 2023** ist erforderlich, damit das in § 39d EEG 2023 neu geregelte Zuschlagsverfahren durchgeführt werden kann. Wenn die Bieter als bestehende Biomasseanlage mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung an den Ausschreibungen teilnehmen wollen, müssen sie eine entsprechende Eigenklärung abgeben.“*

Die Beschlussempfehlung des Bundestags-Ausschusses für Klimaschutz und Energie begründet die Änderung der Umstellungsfrist auf die Anschluss-Förderung wie folgt:

„Mit der Änderung in § 39g Absatz 2 Satz 2 und 4 EEG 2023 dienen dazu, die Frist zur Umstellung der bestehenden Biomasseanlagen von zwei Jahren auf dreieinhalb Jahre zu erhöhen. In der Fraktionsinitiative wurde vorgeschlagen, die bisherige Frist von fünf auf zwei Jahr zu verkürzen. Diese Verkürzung erfolgte, damit die Anlagen möglichst schnell in die systemdienliche Anschlussförderung wechseln. Die Anhörungen im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens haben jedoch ergeben, dass diese Frist zu kurz bemessen ist, damit eine Umstellung der Anlagen erfolgen kann. Sie wird daher nunmehr auf lediglich dreieinhalb Jahre verkürzt.“



Diese Änderungen in § 39g EEG 2023 stehen allerdings nach § 101 Abs. 2 EEG 2023 unter beihilferechtlichem Genehmigungsvorbehalt (s. nachfolgendes Kapitel 3.9).

[§ 39g Abs. 6 EEG 2023](#) ist **nicht** durch das „Biomasse-Änderungsgesetz 2025“ geändert worden. Es bleibt daher – trotz BDEW-Forderung der Klarstellung – weiterhin offen, ob sich die Anschluss-Förderung entsprechender bestehender Biomasseanlagen berechnet

- auf Basis des Durchschnitts der *konkret gezahlten Förderungen* innerhalb der drei dem Gebotstermin vorangegangenen Kalenderjahre (so § 39g Abs. 6 Satz 2 EEG 2023) oder
- auf Basis des Durchschnitts der *anzulegenden Werte der Anlage* innerhalb der drei dem Gebotstermin vorangegangenen Kalenderjahre (so § 39g Abs. 6 Satz 1 EEG 2023).

Nach Kenntnis des BDEW sind zu der zugrundeliegenden Rechtsfrage bereits Rechtsstreitigkeiten anhängig, über die aber noch nicht entschieden worden ist.

3.4 Verlängerung des Anschluss-Förderzeitraums für Bestandsanlagen

Darüber hinaus hat das „Biomasse-Änderungsgesetz 2025“ den Zeitraum für die Anschluss-Förderung von Biomasseanlagen von bislang zehn Jahren auf zwölf durch folgende Änderung in § 39h Abs. 3 Satz 1 EEG 2023 geändert:

„§ 39h Dauer des Zahlungsanspruchs für Biomasseanlagen

(...)

*(3) Abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 1 beträgt der Zahlungszeitraum für bestehende Biomasseanlagen **zwölf** ~~zehn~~ Jahre. Dieser Zeitraum kann nicht erneut nach § 39g verlängert werden.“*

Der Fraktionsentwurf begründet diese Änderung wie folgt:¹⁰

„Mit der Änderung in § 39h Absatz 3 Satz 1 EEG wird der Zeitraum der Anschlussförderung von zehn Jahren auf 12 Jahre verlängert. Die Verlängerung erfolgt, weil den bestehenden Anlagen künftig nur noch zwei Jahre bleiben, um in die Anschlussförderung zu wechseln. Dies erfolgt, damit die Anlagen schneller in das neue Förderdesign wechseln. Im Gegenzug wird der Zeitraum der Anschlussförderung verlängert.“



Diese Änderung des EEG steht allerdings nach § 101 Abs. 2 EEG 2023 unter beihilferechtlichem Genehmigungsvorbehalt (s. nachfolgendes Kapitel 3.9).

¹⁰ BT-Drs. 20/14246, S. 16.

3.5 Allgemeine Förderänderungen für Biomasseanlagen

Das „Biomasse-Änderungsgesetz 2025“ führt bei Biomasseanlagen zu folgenden, allgemeinen Förderänderungen:

3.5.1 Änderungen beim „Maisdeckel“

Durch das „Biomasse-Änderungsgesetz 2025“ werden auch die Vorgaben für den Maisdeckel in § 39i Abs. 1 EEG 2023 wie folgt verschärft:

„(1) Ein durch einen Zuschlag erworbener Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biogas besteht nur, wenn der zur Erzeugung des Biogases eingesetzte Anteil von Getreidekorn und Mais bei Anlagen, die

1. im Jahr 2023 einen Zuschlag erhalten haben, in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 40 Masseprozent beträgt,

~~*2. im Jahr 2024 oder 2025 einen Zuschlag erhalten haben, in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 35 Masseprozent beträgt,*~~

2. einen Zuschlag in einem Gebotstermin nach dem Ablauf des 31. Dezember 2023 und vor dem 25. Februar 2025 erhalten haben, in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 35 Masseprozent beträgt,

3. einen Zuschlag in einem Gebotstermin nach dem 25. Februar 2025 und vor dem 1. Januar 2026 erhalten haben, in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 30 Masseprozent beträgt,

4. ~~3.~~ im Jahr 2026, 2027 oder 2028 einen Zuschlag erhalten haben, in jedem Kalenderjahr höchstens ~~25~~ ~~30~~ Masseprozent beträgt.

Als Mais im Sinn von Satz 1 sind Ganzpflanzen, Maiskorn-Spindel-Gemisch, Körnermais und Lieschkolbenschrot anzusehen.“

Der Fraktionsentwurf begründet diese Änderungen wie folgt:¹¹

¹¹ BT-Drs. 20/14246, S. 16.

„Mit der Änderung in § 39i Absatz 1 Satz 1 EEG 2023 wird der sog. Maisdeckel verschärft. Der Anteil von Mais und Getreidekorn, der in den Anlagen eingesetzt werden darf, wird nun schneller reduziert. Damit soll das Ziel unterstützt werden, den Fokus der Biomasseverstromung weiter weg von der Anbaubiomasse hin zu mehr Gülle-, Abfall- und Reststoffverwertung zu verlagern.“



Diese Änderung des EEG steht nach § 101 Abs. 2 EEG 2023 **nicht unter beihilfe-rechtlichem Genehmigungsvorbehalt** (s. nachfolgendes Kapitel 3.9). Dies entspricht dem Umstand, dass eine eher technische Regelung, die nicht zu Wettbewerbsbeeinträchtigungen auf dem Binnenmarkt führt, nicht beihilferechtlich relevant ist.

Dementsprechend gilt diese Regelung bei Inkrafttreten des Gesetzes vor dem 1. April 2025 bereits für die entsprechenden Biomasse- bzw. Biomethan-Ausschreibungen zu diesem Termin.

3.5.2 Änderungen bei der Förderbeschränkung für Biomasseanlagen

Das „Biomasse-Änderungsgesetz 2025“ hat eine Beschränkung der Förderung von neuen Biogasanlagen auf bestimmte „förderfähige Betriebsviertelstunden“ eingeführt. Diese Beschränkung tritt damit für diese Biogasanlagen an die Stelle der bisherigen Förderbeschränkung bis zur Bemessungsleistung der Anlage nach § 44b Abs. 1 EEG 2023 (s. auch die nachfolgend dargestellten Änderungen innerhalb dieser Regelung).

Die „**förderfähigen Betriebsviertelstunden**“ werden in § 3 Nr. 7a EEG 2023 wie folgt neu definiert:

„Im Sinn dieses Gesetzes ist oder sind (...)

7a. „Betriebsviertelstunde“ jede Viertelstunde, in der die Anlage Strom erzeugt, unabhängig vom Grad der Auslastung der Anlage (...).“

Der Fraktionsentwurf des Gesetzes beschreibt die neue Definition wie folgt:¹²

„Die Einfügung der Definition der Betriebsviertelstunde in § 3 Nummer 7a EEG 2023 ist erforderlich, weil künftig die Förderung von Biomasseanlagen, die einen Zuschlag in den Ausschreibungen erhalten haben, nicht mehr anhand der Bemessungsleistung erfolgt. Vielmehr

¹² BT-Drs. 20/14246, S. 12.

erhalten die Anlagen nur noch für eine bestimmte Zahl von Betriebsviertelstunden eine Vergütung. Jede volle Stunde eines Tages besteht aus vier Viertelstunden jeweils beginnend mit der vollen Stunde. Die erste Viertelstunde eines Tages sind die Minuten von 0:00 Uhr bis 0:15 Uhr, die letzte Viertelstunde eines Tages sind die Minuten von 23:45 bis 0:00 Uhr.“

Des Weiteren wird § 39i Abs. 2 EEG 2023 für Festbiomasse-Anlagen wie folgt geändert bzw. folgender Absatz 2a für Biogasanlagen hinzugefügt:

*„(2) Für Strom aus Biomasseanlagen, **die feste Biomasse einsetzen**, verringert sich der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für jede Kilowattstunde, um die in einem Kalenderjahr die Höchstbemessungsleistung der Anlage überschritten wird, in der Veräußerungsform der Marktprämie auf null und in den Veräußerungsformen einer Einspeisevergütung auf den Marktwert. ~~Höchstbemessungsleistung im Sinn von Satz 1 ist~~*

~~1. für Anlagen, die Biogas einsetzen, der um 55 Prozent verringerte Wert der bezuschlagten Gebotsmenge und~~

~~2. für Anlagen, die feste Biomasse einsetzen, der um 25 Prozent verringerte Wert der bezuschlagten Gebotsmenge.~~

Höchstbemessungsleistung im Sinn des Satzes 1 ist der um 25 Prozent verringerte Wert der bezuschlagten Gebotsmenge. Wird der Zuschlag nach § 35a teilweise entwertet, ist bei der Bestimmung der Höchstbemessungsleistung nach Satz 2 die bezuschlagte Gebotsmenge entsprechend zu verringern.

(2a) Für Strom aus Biogasanlagen, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren ermittelt worden ist, besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 nur für die Kilowattstunden, die in den 11 680 Betriebsviertelstunden eines Kalenderjahres eingespeist werden, in denen die Anlage die höchsten Strommengen je Betriebsviertelstunde eingespeist hat (förderfähige Betriebsviertelstunden). Im ersten Jahr der Geltendmachung des Anspruchs nach Satz 1 reduziert sich die Anzahl der förderfähigen Betriebsviertelstunden nach Satz 1 anteilig im Verhältnis der vollen Kalendermonate, in denen der Anspruch nach Satz 1 geltend gemacht wird, zu zwölf Kalendermonaten. Die Zahl der förderfähigen Betriebsviertelstunden nach Satz 1 oder Satz 5 reduziert sich jeweils um 500 Betriebsviertelstunden

1. für Biogasanlagen, die einen Zuschlag in einem Gebotstermin am 1. April erhalten haben, ab dem 1. Januar des fünften, des siebten, des neunten und des elften Jahres nach Zuschlagserteilung und

2. für Biogasanlagen, die einen Zuschlag in einem Gebotstermin am 1. Oktober erhalten haben, ab dem 1. Januar des sechsten, des achten, des neunten und des elften Jahres nach Zuschlagserteilung.

Im letzten Jahr der Geltendmachung des Anspruchs nach Satz 1 reduziert sich die Anzahl der Betriebsviertelstunden nach Satz 3 anteilig im Verhältnis der vollen Kalendermonate, in denen der Anspruch nach Satz 1 geltend gemacht wird, zu zwölf Kalendermonaten. Abweichend von Satz 1 beträgt die Anzahl der förderfähigen Betriebsviertelstunden für Biogasanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 350 Kilowatt, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren ermittelt worden ist, 16 000 Betriebsviertelstunden.“



Zu beachten ist die Sonderregelung für Biogasanlagen bis 350 kW installierter Leistung von 16.000 förderfähigen Betriebsviertelstunden am Ende der Bestimmung. Es handelt sich bei dieser Leistungsschwelle nicht um eine anteilige Förderzonung, sondern um eine absolute Schwelle.

Der Fraktionsentwurf des Gesetzes begründet die Änderungen wie folgt, wengleich hierin die Änderungen in der Regelung durch den Deutschen Bundestag noch nicht berücksichtigt worden sind:

*„Mit der Änderung in **§ 39i Absatz 2 Satz 1 und 2 EEG 2023¹³** werden die Förderbeschränkungen auf 45 Prozent der Bemessungsleistung für Biogasanlagen gestrichen. Grund hierfür ist, dass die Biogasanlagen künftig nur noch für die Stromerzeugung gefördert werden, die sie in einer bestimmten Anzahl von Betriebsviertelstunden erzeugen.*

*Mit dem neu eingefügten **§ 39i Absatz 2a Satz 1 EEG 2023** wird die Förderung von Biogasanlagen umgestellt. Künftig erhalten die Anlagenbetreiber keine Förderung in für 45 Prozent der Bemessungsleistung. Vielmehr erhalten sie nur noch für die Strommengen eine Förderung, die in den 10.000 Betriebsviertelstunden eingespeist werden, in denen die Anlage den meisten Strom produziert. Dabei dürfen die Anlagen über die förderfähigen Stunden hinaus Strom produzieren. Sie erhalten hierfür jedoch keine Förderung.*

Die Förderung erfolgt dabei weiterhin in der Form der Marktprämie, die wie üblich nach den Vorgaben von Anlage 1 zum EEG 2023 berechnet wird. Mit dieser neuen Art der Förderung soll ein möglichst flexibler Betrieb der Anlagen erreicht werden. Anlagenbetreibenden bleibt es hierbei selbst überlassen, wann diese Stunden genutzt werden und mit wieviel Leistung dabei eingespeist werden soll. Im Stromsystem der letzten 20 Jahre war es wichtig, so viel erneuerbaren Strom wie möglich einzuspeisen. Im Stromsystem der Zukunft werden die

¹³ Hervorhebungen nicht im Original.

großen Strommengen jedoch hauptsächlich von den volatilen Energieerzeugern Wind und Photovoltaik (PV) geliefert werden. Biomasse als eine steuerbare erneuerbare Energie muss in diesem zukünftigen System die Lücken füllen, die Wind und PV lassen. Die Umstellung auf förderfähige Betriebsstunden reizt eine strommarktoptimierte und somit systemdienliche Fahrweise in Ergänzung zu Wind und PV deutlich besser an als eine Beschränkung der Bemessungsleistung und gibt den Anlagenbetreibern mehr Freiheiten, am Strommarkt teilzunehmen.

Nach **§ 39i Absatz 2a Satz 2 EEG 2023** reduziert sich die Anzahl der förderfähigen Viertelstunden in dem Jahr, in dem die Förderung erstmal in Anspruch genommen wird, im Verhältnis der vollen Kalendermonate, in denen der Anspruch geltend gemacht wird, zu zwölf Kalendermonaten. Dies gilt nach **§ 39i Absatz 2a Satz 4 EEG 2023** entsprechend im letzten Jahr, in dem der Anspruch geltend gemacht wird.

In **§ 39i Absatz 2a Satz 3 EEG 2023** ist geregelt, dass sich die Anzahl der förderfähigen Betriebsstunden in vier Stufen von 10.000 Viertelstunden auf 8.000 Viertelstunden reduziert. Die Reduzierung erfolgt dabei jeweils zum 1. Januar eines Jahres in Referenz zum Zuschlagsdatum. Damit wird erreicht, dass die Anzahl der förderfähigen Stunden in den jeweiligen Kalenderjahren einheitlich ist und es keine unterjährige Umstellung gibt. Gleichzeitig wird über die Referenz auf das Zuschlagsdatum eine frühe Realisierung für Neuanlagen bzw. ein früher Förderumstieg bei bestehenden Anlagen angereizt, da diese ihre Förderdauer weiter in den Bereich verschieben, in denen noch mehr Stunden vergütet werden.

Dabei unterscheiden sich die Schritte danach, ob die Anlagen einen Zuschlag in dem Gebots-termin zum 1. April eines Jahres oder zum 1. Oktober eines Jahres erhalten haben. Damit soll vermieden werden, dass Anlagen die in dem früheren Ausschreibungstermin einen Zuschlag erhalten haben, bevorteilt werden.

Die Schritte sind unabhängig davon, ob es sich um Neuanlagen oder bestehende Biogasanlagen handelt. Die Reduzierung erfolgt in denselben Schritten.“

Der Bundestags-Ausschuss für Klimaschutz und Energie begründet die Änderungen in **§ 39i Abs. 2 und 2a idF** des Fraktionsentwurfs wie folgt:¹⁴

„Mit der Änderung in **§ 39i Absatz 2a Satz 1 EEG 2023** wird die Anzahl der förderfähigen Betriebsviertelstunden von 10.000 auf 11.680 angehoben, was die dreifache Überbauung anreizt. Mit 10.000 Betriebsviertelstunden sollte die Anlage stark flexibel und somit

¹⁴ BT-Drs. 20/14774, S. 18 f.

stromsystemdienlich gemacht werden. Die Anhörung im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens betrachtet diese Transformation des Anlagenparks als zu ambitioniert und nicht wirtschaftlich. Mit der Erhöhung auf 11.680 Betriebsviertelstunden wird der wirtschaftliche Betrieb der Anlagen sichergestellt.

Die übrigen Korrekturen dienen der sprachlichen Klarstellung. Insbesondere wird klargestellt, dass diese Regelungen nur für Biogasanlagen gelten, die einen Zuschlag in den Biomasseausschreiben erhalten haben. Sie gelten nicht für Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird.

*Die Änderungen in **§ 39i Absatz 2a Satz 2 EEG 2023** dienen der sprachlichen Klarstellung und Vereinfachung.*

*Die Änderung in **§ 39i Absatz 2a Satz 3 EEG 2023** dient der sprachlichen Vereinfachung des bisherigen Regelungsvorschlags. Eine inhaltliche Änderung gegenüber der Fraktionsinitiative ist damit nur insofern verbunden, als dass die Ausgangsgröße für die Reduzierung der Betriebsviertelstunden nicht mehr 10.000 Betriebsviertelstunden ist, sondern 11.680 Betriebsviertelstunden. Bisher war geregelt, dass sich die Betriebsviertelstunden von Betriebsviertelstunden in § 39i Absatz 2a Satz 1 EEG 2023 angehoben wurden, erfolgt die Reduzierung nunmehr in folgenden Schritten: von 11.680 auf 11.180 auf 10.680 auf 10.180 und schließlich auf 9.680 Betriebsviertelstunden. Die Reduzierung erfolgt dabei weiterhin immer zum 1. Januar des in § 39i Absatz 2a Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 EEG 2023 benannten Jahres.*

*Die Änderung in **§ 39i Absatz 2a Satz 4 EEG 2023** dient ebenfalls der sprachlichen Vereinfachung und enthält zudem eine Verweiskorrektur.*

*Mit der Einfügung von **§ 39i Absatz 2a Satz 5 EEG 2023** wird eine Bagatellgrenze für Anlagen mit einer installierten Leistung bis zu 350 Kilowatt eingeführt. Diese kleineren Anlagen können auf der Basis von 11.680 förderfähigen Betriebsviertelstunden nicht wirtschaftlich betrieben werden. Eine dreifache Überbauung wäre für diese kleinen Biogasanlagen mit unverhältnismäßigen zusätzlichen Investitionen verbunden, um die hohen Flexibilisierungsforderungen zu erfüllen. Daher können diese Anlagen eine Förderung für bis zu 16.000 Betriebsviertelstunden erhalten. Diese Zahl förderfähigen¹⁵ Betriebsviertelstunden entspricht ungefähr der bisher unter dem EEG 2023 geltenden förderfähigen Bemessungsleistung von*

¹⁵ Fehler im Original.

45 Prozent. Damit wird für diese Anlagen wie bisher auch eine zweifache Überbauung ange-reizt.“

Der Gesetzgeber hat in diesem Zusammenhang auch § 44b Abs. 1 EEG 2023 wie folgt ange-passt:

„(1) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biogas besteht für Strom, der in Anla-gen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt erzeugt wird, nur für den An-teil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge, der einer Bemessungsleistung der Anlage von 45 Prozent des Wertes der installierten Leistung entspricht. Für den darüber hin-ausgehenden Anteil der in dem Kalenderjahr erzeugten Strommenge verringert sich der An-spruch nach § 19 Absatz 1 in der Veräußerungsform der Marktprämie auf null und in den Veräußerungsformen einer Einspeisevergütung auf den Marktwert. **Die Sätze 1 und 2 sind nicht für Strom aus Anlagen im Sinn von § 44 anzuwenden, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung ge-wonnen worden ist. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für Strom**

- 1. aus Anlagen im Sinn des § 44, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung gewonnen worden ist, und**
- 2. aus Biogasanlagen, die einen Zuschlag nach § 39 erhalten haben.“**

Der Fraktionsentwurf begründet diese Regelung wie folgt:¹⁶

„Bei der Änderung in § 44b Absatz 1 Satz 3 EEG 2023 handelt es sich um eine Folgeände-rung zur Umstellung der Förderung bei Biogasanlagen. Künftig erhalten Biogasanlagen, die einen Zuschlag in den Ausschreibungen erhalten haben, eine Förderung für den Strom, der in den 10.000 ertragreichsten Betriebsviertelstunden erzeugt wurde. Es erfolgt keine Förde-rung von 45 Prozent der Bemessungsleistung mehr. Daher ist hier eine Klarstellung erforder-lich, dass sich der anzulegende Wert nicht auf null reduziert, wenn die Bemessungsleistung überschritten wird. Dies spielt künftig für Biogasanlagen keine Rolle mehr.“



Diese Änderungen für die Förderung von Biogasanlagen in § 39i Abs. 2 und 2a sowie in § 44b Abs. 1 EEG 2023 stehen allerdings nach § 101 Abs. 2 EEG 2023 unter beihil-ferechtlichem Genehmigungsvorbehalt (s. nachfolgendes Kapitel 3.9).

¹⁶ BT-Drs. 20/14246, S. 17.

3.5.3 Anhebung des Flexibilitätszuschlags von 65 auf 100 Euro

Der Flexibilitätszuschlag für Neuanlagen bzw. für Bestandsanlagen in kommenden Ausschreibungen¹⁷ ist von 65 Euro/kW auf 100 Euro/kW durch folgende Änderung in § 50a EEG 2023 angehoben worden:

„§ 50a Flexibilitätszuschlag für neue Anlagen

*(1) Der Anspruch nach § 50 beträgt für die Bereitstellung flexibler installierter Leistung **100 ~~65~~-Euro pro Kilowatt installierter Leistung und Jahr (Flexibilitätszuschlag) in***

- 1. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, und*
- 2. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, deren anzulegender Wert durch Ausschreibungen ermittelt worden ist.*

Der Anspruch nach Satz 1 verringert sich für die Anlagenbetreiber, die für ihre Anlage die Flexibilitätsprämie nach § 50b dieses Gesetzes oder nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen haben, für denjenigen Leistungsteil, der sich als Quotient aus der Gesamtsumme der für diese Anlage in Anspruch genommenen Flexibilitätsprämie in Euro und 1 300 Euro je Kilowatt ergibt, auf 50 Euro je Kilowatt installierter Leistung und Jahr.

*(2) Der Anspruch auf den Flexibilitätszuschlag besteht nur, wenn der Anlagenbetreiber für den in § 44b Absatz 1 bestimmten Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge **oder für die in den nach § 39i Absatz 2a festgelegten Betriebsviertelstunden erzeugten Strommenge** einen Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 39, § 42 oder § 43 in Anspruch nimmt und dieser Anspruch nicht nach § 52 verringert ist.*

(3) Der Flexibilitätszuschlag kann für die gesamte Dauer des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 verlangt werden.“

Der Fraktionsentwurf begründet diese Änderungen wie folgt:¹⁸

„Mit der Änderung in § 50a Absatz 1 Satz 1 EEG 2023 wird der Flexibilitätszuschlag von 65 Euro auf 100 Euro angehoben. Dies Anhebung ist erforderlich, damit ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen gesichert ist.

¹⁷ Vgl. die neue Übergangsregelung in § 100 Abs. 37 EEG 2023, dargestellt im nachfolgenden Kapitel 3.8.

¹⁸ BT-Drs. 20/14246, S. 17.

Die Änderung in § 50a Absatz 2 EEG 2023 ist erforderlich aufgrund der Umstellung der Förderung von Biogasanlagen.“



Diese Änderung des § 50a EEG 2023 steht allerdings ausdrücklich nach § 101 Abs. 2 EEG 2023 unter **beihilferechtlichem Genehmigungsvorbehalt** (s. nachfolgendes Kapitel 3.9).

Zu beachten ist außerdem, dass diese Gesetzesänderung zwar den Flexibilitätsszuschlag erhöht hat, dass aber die **anteilige Berücksichtigung von bereits in Anspruch genommener Flexibilitätsprämie** nach § 50a Abs. 1 Satz 2 EEG 2023 weiterhin unverändert gilt.

3.6 Änderungen bei den Biomethan-Ausschreibungen

Die bisherige Anforderung in § 39k Abs. 3 EEG 2023, die allerdings temporär ausgesetzt worden war, dass Biomethananlagen, für die Gebote abgegeben werden, in der Südregion errichtet werden müssen, um an einer Biomethan-Ausschreibung teilnehmen zu können, ist durch das „Biomasse-Änderungsgesetz 2025“ ersatzlos und dauerhaft¹⁹ gestrichen worden.

3.7 Änderungen bei der Förderung im Falle von negativen Preisen

Aufgrund des „Biomasse-Änderungsgesetzes 2025“ ist folgender neuer § 51b EEG 2023 eingefügt worden:

„§ 51b Verringerung des Zahlungsanspruchs für Biogasanlagen in Ausschreibungen bei schwach positiven und negativen Preisen

Für Anlagen, die Biogas mit Ausnahme von Biomethan einsetzen und deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren ermittelt worden ist, verringert sich der anzulegende Wert auf null für Zeiträume, in denen der Spotmarktpreis 2 Cent pro Kilowattstunde oder weniger beträgt. Die §§ 51 und 51a sind auf diese Anlagen nicht anzuwenden.“

¹⁹ BT-Drs. 20/14246, S. 17.

Diese Förderaussetzung für neue Biogasanlagen in Ausschreibungen bereits bei schwach positiven und negativen Preisen ist folglich inhaltlich nur auf Biogasanlagen anwendbar, nicht auf sonstige Biomasseanlagen.



Zu beachten ist, dass das „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen“ vom 21. Februar 2025, das ebenfalls am 25. Februar 2025 in Kraft getreten ist, die **§§ 51 und 51a EEG 2023** grundlegend geändert hat. Diese Änderungen gelten auch für Biomethan-Anlagen, die nicht dem neuen § 51b EEG 2023 unterfallen.

Der neu eingeführte § 51b EEG 2023, der nur für Biogasanlagen in Ausschreibungen gilt, muss daher im inhaltlichen Zusammenhang zu den Änderungen in § 51 und § 51a EEG 2023 gesehen werden. Die Änderungen in §§ 51 und 51a EEG 2023 werden in einer BDEW-Anwendungshilfe dargestellt, die in Kürze veröffentlicht wird.

Der Fraktionsentwurf des „Biomasse-Änderungsgesetzes 2025“ begründet die Einfügung des neuen § 51b EEG 2023 wie folgt:

„Mit der Regelung in § 51b Satz 1 EEG 2023 wird erreicht, dass bei Biogasanlagen, die einen Zuschlag in den Ausschreibungen erhalten haben, die Vergütung bereits entfällt, wenn der Spotmarktpreis schwach positiv ist. Dies stellt eine Verschärfung gegenüber der Regelung in § 51 EEG 2023 dar, wonach die Vergütung erst entfällt, wenn der Spotmarktpreis negativ ist. Nach dem neuen § 51b EEG 2023 entfällt die Vergütung für die genannten Anlagen bereits, wenn der Spotmarktpreis 2 ct/kWh beträgt oder darunter liegt.

Die Regelung in § 51b EEG 2023 schließt damit auch die Zeiten negativer Preise ein und ist insofern eine Spezialregelung zu § 51 EEG 2023.

Mit der Regelung soll angereizt werden, dass die erfassten Biogasanlagen Strom nur bei Nachfragespitzen und hohen Preisen einspeisen und umgekehrt bei Einspeisespitzen und niedrigen Preisen die Stromproduktion einstellen, weil die Förderung bereits bei leicht positiven Preisen wegfällt. Damit soll die flexible jedoch teure Stromeinspeisung bei Biogasanlagen in Zeiten mit viel und günstig verfügbarer Wind- und Solarenergie heruntergefahren werden. Dies betrifft genau die Zeiten mit schwach positiven bis negativen Preisen an der Strombörse. Die Reduktion der Einspeisung wird vor allem angereizt, wenn in genau diesen Zeiten keine Förderung nach der gleitenden Marktprämie erfolgt. Die Regelung ist ein wirkungsvoller Beitrag zur Systemstabilität sowie zum ressourcenschonenden und damit kosteneffizienten Umgang mit nachhaltig produzierter Biomasse. In Kombination mit der Regelung zu förderfähigen Betriebsstunden wird so angereizt, dass Anlagenbetreiber auf eine strompreisoptimierte und damit systemdienliche Fahrweise umstellen.

Es erfolgt bei dieser Regelung keine Kompensation der entfallenen Vergütung, da Biomasseanlagen flexibel Strom produzieren können und nur für eine bestimmte Anzahl an Betriebsstunden im Jahr vergütet werden. Die Anlagen sollen sich gerade so optimieren, dass sie diese Betriebsstunden in die Zeiten hoher Spotmarktpreise legen. Sie sollen gerade nicht das ganze Jahr einspeisen.

Mit der Regelung in § 51b Satz 2 EEG 2023 wird klargestellt, dass § 51 EEG 2023 für die genannten Anlagen nicht anwendbar ist, weil § 51b Satz 1 EEG 2023 insofern spezieller ist. Das hat auch zur Folge, dass für die Zeiten negativer Preise für die von der Regelung umfassten Anlagen künftig keine Kompensation nach § 51a EEG 2023 mehr erfolgt.“



Die Einfügung des neuen § 51b EEG 2023 steht allerdings nach § 101 Abs. 2 EEG 2023 unter beihilferechtlichem Genehmigungsvorbehalt (s. nachfolgendes Kapitel 3.9).

3.8 Generelle Übergangsregelung in § 100 Abs. 37 EEG 2023

Die in den vorstehenden Kapiteln dargestellten Änderungen gelten nicht für Bestandsanlagen, außer im Rahmen der Einbeziehung bestehender Biomasseanlagen in aktuelle Biomasse-Ausschreibungen nach [§ 39g EEG 2023](#).

Dies betrifft konkret folgende Änderungen:²⁰

- die Erhöhung des Ausschreibungsvolumens (§ 28c Abs. 1 EEG 2023),
- das neue Zuschlagsverfahren, in dem Bestandsanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung bevorzugt bezuschlagt werden (§ 3 Nr. 47b, § 39d, § 39g Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 Nr. 2 EEG 2023),
- die Umstellung der Förderung auf „förderfähige Betriebsviertelstunden“ (§ 3 Nr. 7a, § 39g Abs. 4 Satz 2, § 39i Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 2a, § 44b Abs. 1 Satz 3, § 50a Abs. 2 EEG 2023),
- die Verlängerung der Anschlussförderung (§ 39g Abs. 5 Nr. 1, § 39h Abs. 3 Satz 1 EEG 2023),

²⁰ Vgl. BT-Drs. 20/14246, S. 18.

- die verkürzte Frist für den Wechsel in die Anschlussförderung (§ 39g Abs. 2 Satz 2 und 4 EEG 2023),
- die Verkürzung des Zeitraums nach § 39g Abs. 1 Satz 1 EEG 2023 von acht auf fünf Jahre,
- die Verschärfung des Maisdeckels (§ 39i Abs. 1 Satz 1 EEG 2023),
- die Erhöhung des Flexibilitätszuschlag (§ 50a Abs. 1 Satz 1 EEG 2023),
- den Wegfall der Vergütung bei schwach positiven Preisen (§ 51b EEG 2023) und
- eine rechtliche Klarstellung in § 39g Abs. 3 Satz 2 EEG 2023.

Für Anlagen mit Inbetriebnahme oder einem Gebotstermin vor dem 1. Januar 2023 hatte bereits [§ 100 Abs. 1 EEG 2023](#) die Anordnung der bislang geltenden Rechtslage bestimmt. Für Anlagen, die in einem Gebotstermin nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem Inkrafttreten des „Biomasse-Änderungsgesetzes 2025“ am 25. Februar 2025 einen Zuschlag erhalten haben, tut dies jetzt der neue § 100 Abs. 37 EEG 2023:

„(37) Für Anlagen, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem 24. Februar 2025 ermittelt worden ist, sind § 28c Absatz 1, die §§ 39d, 39g Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und 5 Nummer 1 und 2, § 39h Absatz 3 Satz 1, § 39i Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2, § 44b Absatz 1 Satz 3 und § 50a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 in der am 24. Februar 2024 geltenden Fassung anzuwenden. § 3 Nummer 7a und 47b, § 39i Absatz 2a und § 51b sind nicht auf Anlagen nach Satz 1 anzuwenden.“

Es bleibt für diese Bestandsanlagen folglich jeweils bei der Geltung der Rechtslage, die bis zum Inkrafttreten des „Biomasse-Änderungsgesetzes 2025“ gegolten hatte.

Aufgrund der generellen Streichung der „Südquote“, die bislang nur durch § 100 Abs. 37 EEG 2023 zeitlich ausgesetzt war, konnte der neue § 100 Abs. 37 EEG 2023 an die Stelle des bisherigen Absatzes 37 treten.

3.9 Erweiterung des beihilferechtlichen Vorbehalts in § 101 EEG 2023

Der beihilferechtliche Genehmigungsvorbehalt in § 101 EEG 2023 ist durch das „Biomasse-Änderungsgesetz 2025“ um zahlreiche der in dieser Anwendungshilfe dargestellten Regelungstatbestände für Biomasse- und Biomethan-Anlagen erweitert worden. Folgende

Regelungstatbestände sind hierdurch unter beihilferechtlichen Vorbehalt gestellt worden, und dürfen nicht vor einer entsprechenden beihilferechtlichen Genehmigung angewandt werden:²¹

- die Erhöhung des Ausschreibungsvolumens (§ 28c Abs. 1 EEG 2023),
- das neue Zuschlagsverfahren, in dem Bestandsanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung bevorzugt bezuschlagt werden (§ 3 Nr. 47b, § 39d, § 39g Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 Nr. 2 EEG 2023),
- die Umstellung der Förderung auf „förderfähige Betriebsviertelstunden“ (§ 3 Nr. 7a, § 39g Abs. 4 Satz 2, § 39i Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 2a, § 44b Abs. 1 Satz 3, § 50a Abs. 2 EEG 2023),
- die Verlängerung der Anschlussförderung (§ 39g Abs. 5 Nr. 1, § 39h Abs. 3 Satz 1 EEG 2023),
- die verkürzte Frist für den Wechsel in die Anschlussförderung (§ 39g Abs. 2 Satz 2 und 4 EEG 2023),
- die Verkürzung des Zeitraums nach § 39g Abs. 1 Satz 1 EEG 2023 von acht auf fünf Jahre,
- die Erhöhung des Flexibilitätszuschlag (§ 50a Abs. 1 Satz 1 EEG 2023),
- den Wegfall der Vergütung bei schwach positiven Preisen (§ 51b EEG 2023) und
- eine rechtliche Klarstellung in § 39g Abs. 3 Satz 2 EEG 2023.

Hierfür ist § 101 EEG 2023 um folgenden Absatz 2 erweitert worden:

„§ 101 Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt

(1) *Die Bestimmungen von § 22 Absatz 3 Satz 2, § 28b Absatz 2, § 30 Absatz 2, § 36h Absatz 3 Satz 2 und 3, § 37 Absatz 3, § 37b Absatz 2, § 37d, § 38a Absatz 1 Nummer 5, § 38h Satz 2, § 46 Absatz 3, § 48 Absatz 1b, 2 und 4 Satz 2, § 85a Absatz 1 Satz 2 und § 100 Absatz 15, 16 und 36 dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden. Bis zu dieser Genehmigung sind § 22 Absatz 3 Satz 2, § 28b Absatz 2, § 30 Absatz 2, § 37 Absatz 3, § 38a*

²¹ Vgl. BT-Drs. 20/14246, S. 18.

Absatz 1 Nummer 5, § 38b Absatz 1 Satz 2 und 3, § 46 Absatz 3, § 48 Absatz 2 und 4 Satz 2 sowie § 85a Absatz 1 Satz 2 in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen von § 28c Absatz 1, der §§ 39d, 39g Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und 5 Nummer 1 und 2, von § 39h Absatz 3 Satz 1, § 39i Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 2a, § 44b Absatz 1 Satz 3, § 50a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und § 51b dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden. Bis zu dieser Genehmigung sind § 28c Absatz 1, die §§ 39d, 39g Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und 5 Nummer 1 und 2, § 39h Absatz 3 Satz 1, § 39i Absatz 2 Satz 1 und 2, § 44b Absatz 1 Satz 3 und § 50a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 in der am 24. Februar 2025 geltenden Fassung anzuwenden.“



Bis zu einer entsprechenden Genehmigung durch die EU-Kommission muss weiterhin das bislang bestehende Recht angewandt werden. Das ergibt sich aus der Regelung in § 101 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023.

Wann und mit welchen Inhalten eine entsprechende Genehmigung ergehen wird, kann derzeit noch nicht abgesehen werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Ausschreibungstermine für Biomasse und für Biomethan jeweils zum 1. April 2025.



Aufgrund dieser beihilferechtlichen Vorbehaltsregelung ergibt sich allerdings hinsichtlich dieses **Ausschreibungstermins für Biomasse bzw. für Biomethan jeweils zum 1. April 2025** folgende **Rechtsunsicherheit für die Bieter**:

Es ist unklar, ob Regelungen innerhalb des „Biomasse-Änderungsgesetzes“, die unter beihilferechtlichem Vorbehalt stehen, nach entsprechender Genehmigung auch (ggf. rückwirkend) auf Anlagen anzuwenden sind, die einen Zuschlag im Rahmen der Biomasse- bzw. der Biomethan-Ausschreibung zum 1. April 2025 erhalten haben. Dies betrifft insbesondere die neue „Negative-Preise-Regelung“ in § 51b EEG 2023 sowie die neue Berechnung der Förderung auf Basis der „förderfähigen Betriebsviertelstunden“, und auf der anderen Seite auch den auf 100 Euro/kW angehobenen Flexibilitätszuschlag.

Gesetzeswortlaut und -begründung stellen zwar fest, dass die neuen bzw. durch das vorliegende Gesetz geänderten Bestimmungen „erst *nach der beihilferechtlichen Genehmigung* durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden (dürfen)“, und dass „*bis zu dieser Genehmigung*“ die Bestimmungen nach der bisher geltenden EEG-Fassung „anzuwenden sind“. Unklar ist, ob diese Begriffe „nach“ und „bis“ rein zeitlich zu sehen sind, mit der Maßgabe,

dass dann, wenn die Genehmigung erst nach dem 1. April 2025 erteilt wird, die entsprechend geänderten Regelungen erst für Zuschläge aus Ausschreibungsterminen nach dieser Genehmigung gelten können. Dies ergäbe sich aus dem Grundsatz, dass die gesetzlichen Bedingungen für die Gebotsabgabe und die Zuschlagserteilung nicht nachträglich geändert werden dürfen. Hiergegen spricht allerdings die Begründung des Regierungsentwurfs zu Art. 2 des Gesetzes (Inkrafttreten):²²

„Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Das Gesetz muss schnellstmöglich in Kraft treten, damit rechtzeitig eine Anschlussperspektive für Biomasseanlagen geschaffen werden kann. Die Biomasseausschreibungen erfolgen zum 1. April eines Jahres. Die Bundesnetzagentur muss die Ausschreibungen spätestens fünf Wochen vor diesem Termin bekannt machen. Hierfür müssen die Gesetzesänderungen rechtzeitig vorher in Kraft getreten sein.“

Der BDEW erwartet hier eine entsprechende Klarstellung auf der [Internetseite der BNetzA](#) nach Inkrafttreten des Gesetzes für die Biomasseausschreibung bzw. die Biomethanausschreibung, die jeweils am 1. April 2025 stattfinden.²³

Zu beachten ist aber auch, dass die **Änderungen und Ergänzungen im EEG** aufgrund dieses „Biomasse-Änderungsgesetzes 2025“, die **nicht unter beihilferechtlichen Vorbehalt gestellt worden** sind, automatisch für Ausschreibungstermine gelten, die nach dem 25. Februar 2025, dem Inkrafttreten des Gesetzes, liegen. Dies gilt insbesondere für die Änderungen beim „**Maisdeckel**“ (s. vorstehend in Kapitel 3.5.1).

4 Festlegung neuer Höchstwerte für Biomasse- und Biomethan-Ausschreibungen durch die BNetzA

Abschließend weist der BDEW darauf hin, dass die BNetzA jeweils mit Festlegungen vom 18. Februar 2025 für die Biomasse- und die Biomethan-Ausschreibungen in 2025 neue Höchstwerte auf Basis von § 85a Abs. 1 und 2 EEG 2023 bestimmt hat:

²² BT-Drs. 20/14246, S. 19.

²³ Vgl. insoweit die Informationen der BNetzA auf ihrer [Internetseite](#) für die Ausschreibungen zu Solaranlagen des ersten Segments mit Ausschreibungstermin am 1. März 2025.

4.1 Biomasse

Hier ist der Höchstwert für Gebote

- für **Neuanlagen** auf 19,43 ct/kWh und
- für **bestehende Biomasseanlagen** auf 19,83 ct/kWh

festgelegt worden.²⁴ Ohne die Festlegung hätte der Höchstwert für Neuanlagen 15,75 ct/kWh (§ 39b EEG 2023) und für bestehende Biomasseanlagen 17,85 ct/kWh (§ 39g Abs. 5 Nr. 3 EEG 2023) betragen.

4.2 Biomethan

Für diese Anlagen ist der Höchstwert auf den bereits für das Vorjahr geltenden Wert von 21,03 ct/kWh festgelegt worden. Ohne die Festlegung hätte der Höchstwert für Biomethananlagen 18,93 ct/kWh betragen (vgl. § 39l EEG 2023).²⁵

Diese Festlegungen geschahen unabhängig von „Biomasse-Änderungsgesetz 2025“, welches die gesetzlich festgelegten Höchstwerte nicht geändert hat.



In jedem Falle sollten ergänzend zu den vorstehenden Informationen die Hinweise auf der [BNetzA-Internetseite](#) der jeweiligen Ausschreibung beachtet werden.

²⁴ Festlegung vom 18. Februar 2025, Az. [4.08.01.01/1#42](#).

²⁵ Festlegung vom 18. Februar 2025, Az. [4.08.01.01/1#43](#).

Ansprechpartner

Christoph Weißenborn, Ass. jur.
Abteilung Recht/Fachgebietsleiter
Telefon +49 30 300199-1514
christoph.weissenborn@bdew.de